

Synopse § 29 des Schulgesetzes vom 4. April 1929

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>§ 29. Die Zahl der Schüler und Schülerinnen pro Klasse und Kursgruppe in Orientierungsschule, Diplomschulen und Gymnasien soll in der Regel 25 nicht übersteigen.</p> <p>² In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl 20 in der Regel nicht übersteigen.</p> <p>³ Im Werk-, Koch- und Hauswirtschaftsunterricht der Weiterbildungsschule soll die Abteilungsgrösse 16 in der Regel nicht überschritten werden.</p>	<p>§ 29. Die Zahl der Schüler und Schülerinnen pro Klasse und Kursgruppe in Orientierungsschule, Diplomschulen und Gymnasien soll in der Regel 25 nicht übersteigen.</p> <p>² In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl 20 in der Regel nicht übersteigen.^{25a)}</p> <p>³ Im Werk-, Koch- und Hauswirtschaftsunterricht der Weiterbildungsschule soll die Abteilungsgrösse 16 in der Regel nicht überschritten werden.</p> <p>^{25a)} Anstelle von § 29 Abs. 2 gilt für die Schuljahre 2005/06 bis 2009/2010 was folgt: In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl im allgemeinen Zug 16 und im erweiterten Zug 22 in der Regel nicht übersteigen.</p>